

SATZUNG

der

Betriebssportgemeinschaft der Generali Versicherungen e.V. Standort Hamburg

Stand: 18.02.2015

§ 1

Zweck des Vereins

Die Betriebssportgemeinschaft der Generali Versicherungen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in den Unternehmen der Generali Deutschland AG sowie in sonstigen Unternehmen des Generali Konzerns, soweit diese Mitarbeiter in Hamburg beschäftigen. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die sportliche Betätigung der Mitglieder unter Anleitung in verschiedenen Sportarten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist Mitglied des „Betriebssportverband Hamburg e.V. von 1949“.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Betriebssportgemeinschaft der Generali Versicherungen e.V.“

Sitz des Vereins ist Hamburg. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder können Angestellte, Auszubildende und Pensionäre der Unternehmen der Generali Deutschland AG und sonstiger Unternehmen des Generali Konzerns, die in Hamburg Mitarbeiter beschäftigen, werden. Andere natürliche Personen können unter bestimmten Voraussetzungen, über die der Vorstand entscheidet, aufgenommen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Zustimmung des Vorstands begründet.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch förmlichen Ausschluss sowie durch Austritt des Mitglieds.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Ende des Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, erklärt werden.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Ein Ausschluss kann erfolgen wenn:

1. sich das betreffende Mitglied vereinsschädigend verhalten hat.
2. sich das betreffende Mitglied mit der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge in Höhe eines Jahresbeitrages im Verzug befindet,
3. die Voraussetzungen für eine Aufnahme gemäß Absatz 1 nicht mehr vorliegen.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus

- 1 dem Vorsitzenden
- 2 dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 3 dem Kassenwart

Jeweils zwei von Ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Die Wahl erfolgt in der Weise, dass der Vorsitzende und der Beisitzer jeweils in den Jahren mit einer geraden Jahreszahl, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart in den Jahren mit einer ungeraden Jahreszahl gewählt werden.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, verwaltet das Vereinsvermögen und beschließt über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen jährlichen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

§ 5 a Rechnungsprüfung

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden zwei Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich eine ins einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen. Das Ergebnis haben die Kassenprüfer auf der Mitgliederversammlung vorzutragen.

Der 1. Kassenprüfer wird zunächst für ein Jahr gewählt, der 2. Kassenprüfer für zwei Jahre. Nach Ablauf des ersten Jahres tritt der 2. Kassenprüfer an die Stelle des 1. Kassenprüfers, so dass einmal jährlich ein Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt werden muss.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über

1. Satzungsänderungen, die einer 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bedürfen,
2. den Jahresbericht des Vorstandes einschließlich Kassenbericht und den Jahresbericht der Kassenprüfer,
3. die Wahl des Vorstands,
4. die Wahl von zwei Kassenprüfern,
5. die Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand oder die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen oder wenn 10 % der Mitglieder des Vereins dies beantragen. Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Beschlussgegenstandes zu stellen.

Der Vorstand setzt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und beruft die Mitgliederversammlung ein. Die Einladung der Mitglieder hat schriftlich durch telekommunikative Mittel (E-Mail, etc.) oder durch Aushang in den Betriebsgebäuden der Unternehmen der Generali Deutschland AG und der in Hamburg gelegenen Betriebsgebäuden der Generali Deutschland AG zu erfolgen. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Anträge zur Tagesordnung sind bis zu einer Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Vorstands schriftlich einzureichen. Änderungs- oder Ergänzungsanträge können jederzeit gestellt werden.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vereinsvorsitzenden. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Bei Wahlen ist schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich, sofern dies von mindestens einem anwesenden Mitglied gewünscht wird.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem besonderen Protokoll niederzuschreiben. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden des Vorstandes und einem weiterem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 7
Vereinsordnung

Der Verein gibt sich eine Vereinsordnung.

Die Vereinsordnung erläutert die Struktur des Vereins und erläutert die Rechte und Pflichten der Gremien und der Vereinsmitglieder.

§ 8
Spartenleiter

Jede Sportsparte ist selbstverantwortlich für die Wahl und Abwahl ihres Spartenleiters. Eine Abwahl ist nur zulässig, wenn zugleich eine Neuwahl erfolgt. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der betreffenden Sportsparte.

Der Spartenleiter organisiert den Spielbetrieb seiner Sparte und sorgt für einen reibungslosen Ablauf des Spielbetriebs. Er verwaltet den seiner Sparte zugeteilten Etat, hat dem Kassenwart über die Ausgaben des Etats Rechenschaft abzulegen und legt dem Vorstand die Etatplanung für das nächste Geschäftsjahr vor.

§ 9
Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Betriebssportverband Hamburg e.V. von 1949, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beitragsordnung

§ 1 Beitragshöhe

Die Betriebssportgemeinschaft der Generali Versicherungen e.V. (BSG) erhebt für ihre Mitglieder einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.

Die Höhe wird in der Vereinsordnung festgelegt.

§ 2 Beitragseinzug

Der Mitgliedsbeitrag wird von der BSG eingezogen. Zu diesem Zweck erteilen die Mitglieder der BSG ein SEPA-Lastschriftmandat

§ 3 Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monatsersten, der auf das Datum des Vereinseintritts folgt. Der Beitrag für das Eintrittsjahr bemisst sich anteilig nach der Zahl der auf das Restjahr entfallenden vollen Monate.

Der Beitrag für das Eintrittsjahr wird von der BSG eingezogen.

Der Vorstand ist berechtigt, in Ausnahmefällen den Jahresbeitrag zu stunden sowie ganz oder teilweise zu erlassen. Auf Verlangen der Mitgliederversammlung hat er über gewährte Stundungen und Erlasse in der ordentlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

§ 4 Zahlungsverzug

Ist ein Mitglied mit einem oder einem Teil des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so hat er der BSG den Verzugsschaden gemäß den Bestimmungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) zu ersetzen.

Für Mahnungen erhebt die BSG eine individuelle Bearbeitungspauschale je Mahnung. Die Pauschale beinhaltet die Kosten einer eventuellen Rücklastschrift (diese kann bis zu 9,60 EUR betragen), sowie die Kosten für den Versand (Porto, Briefpapier und Umschläge)

Die Bearbeitungspauschale wird in der Mahnung detailliert ausgewiesen.

Ist ein Mitglied mit mehr als einen Mitgliedsbeitrag in Verzug behält sich der Vorstand die Kündigung der Mitgliedschaft vor.